

Regierungsratsbeschluss

vom 7. November 2016

Nr. 2016/1896

Büren/Seewen: Schutz vor Naturgefahren, Schutzwaldprojekt Bürenhorn 2016 – 2020; Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

1.1 Die Seewenstrasse ist eine Kantonsstrasse zwischen Büren und Seewen und führt unterhalb des Bürenhorns durch den Wald. Im nördlichen, ausgesprochen steilen Gebiet verläuft rund 70 Meter oberhalb der Kantonsstrasse ein instabiles Felsband mit stetigem Abbruch. Weiter südlich, gegen Seewen hin, herrscht eine hohe Gefahr Rutschgefahr. Die charakteristische Geländestruktur deutet auf eine stetige Bewegung des Hanges hin. Darüber hinaus unterstreichen mehrere Ereignisse die Rutschgefahr am Bürenhorn.

Im Rahmen der Schutzwaldausscheidung des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei wurden im Gebiet mit vorherrschender Rutschgefahr sowohl ober- als auch unterhalb der Kantonsstrasse die Schutzwaldperimeter gegen Rutschung, BÜRE-01 sowie SEEW-12, ausgeschieden. In der nördlich gelegenen Zone zwischen dem Felsband und der Kantonsstrasse wurde der Steinschlagschutzwald BÜRE-02 ausgeschieden

Die Abgrenzung des Perimeters ist unter www.sogis1.so.ch/map/wald einsehbar. Der gesamte Projektperimeter umfasst rund 24 Hektaren.

1.2 Ein Schutzwald ist ein Wald, der ein anerkanntes Schadenpotenzial gegen eine bestehende Naturgefahr schützen oder die damit verbundenen Risiken reduzieren kann. Er muss dabei nach bestimmten, auf die jeweilige Naturgefahr ausgerichteten waldbaulichen Kriterien behandelt werden.

Ein stabiler und strukturreicher Schutzwald wirkt sich in verschiedener Hinsicht positiv auf die Hangstabilität aus. Zum einen hat das Wurzelwerk eine armierende Wirkung auf die Erdpakete und reduziert die Erosion. Zum andern reguliert der Wald den Bodenwasserhaushalt, in dem er dem Boden durch die Wurzeln Wasser entzieht und via Baumkronen verdunstet. Darüber hinaus hindert ein geschlossenes Kronendach grosse Teile des Niederschlags daran, überhaupt erst auf dem Boden aufzutreffen.

Ein Steinschlagschutzwald entfaltet seine optimale Wirkung, wenn sich zwischen einem Felsband und dem Schadenpotenzial möglichst viele Hindernisse befinden. Diese können einen Stein daran hindern, das Schadenpotenzial zu erreichen. Im vom Kalkstein geprägten Jura ist dafür eine hohe Stammzahl mit tiefen Stammdurchmessern zielführend – eine Struktur also, welche nur eine junge und vitale Bestockung aufweist. Zusätzlich hoch stehen gelassene Stöcke und im Hang als Steinschlagschutz quergefallte Baumstämme erhöhen die Schutzwirkung weiter.

1.3 Der aktuelle Wald in den Schutzwaldperimetern BÜRE-01/SEEW-12 respektive BÜRE-02 ist einschichtig, alt und weist eine niedere Stammzahl und mittlere bis hohe Stammdurchmesser auf. Viele Bäume sind instabil oder hängen Richtung Kantonsstrasse. Eine Erfüllung der Schutzleistung durch den Schutzwald am Bürenhorn ist gegenwärtig stark reduziert. Über die

Gefahr von Rutsch und Steinschlag hinaus stellen einige instabile, gegen die Kantonsstrasse hängende Bäume eine Gefahr für Mensch und Infrastruktur dar.

Der Schutzwald am Bürenhorn kann seine Schutzfunktion gegenwärtig und – ohne zielgerichtete Massnahmen – zukünftig nur ungenügend erfüllen. Es besteht daher ein dringender Handlungsbedarf. Waldbauliche Massnahmen, welche auf die jeweilige Naturgefahr ausgerichtet sind, verbessern die Vitalität, die Stabilität und die Struktur des Bestandes und somit die Schutzwirkung gegen Rutschung und Steinschlag zugunsten der Kantonsstrasse.

1.4 Die Schutzwaldperimeter BÜRE-01/SEEW-12 respektive BÜRE-02 liegen im SilvaProtect Perimeter des Bundes. Damit ist die Voraussetzung gegeben, dass waldbauliche Massnahmen von Bund und Kanton unterstützt werden können, welche die Schutzfunktion nachhaltig sichern und längerfristig verbessern.

Der Forstbetrieb Dorneckberg-Süd erstellte gemäss den Vorgaben der „Weisungen Schutzwald“ des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei für die betroffenen Perimeter ein Schutzwaldprojekt. Das Projekt gibt Auskunft über die erforderlichen Massnahmen und Kosten während der nächsten vier Jahre. Ziel des „Schutzwaldprojektes Bürenhorn 2016-2020“ ist die Gewährleistung und Verbesserung der Sicherheit vor Personen- und Sachschäden durch Rutschungen und Steinschlag auf die Kantonsstrasse.

2. Erwägungen

2.1 Das eingereichte „Schutzwaldprojekt Bürenhorn 2016-2020“ erfüllt die von Bund und Kanton gestellten Anforderungen. Die geplanten Massnahmen tragen massgebend dazu bei, die Sicherheit für die Kantonsstrasse zu erhöhen.

2.2 Die finanzielle Unterstützung durch Bund und Kanton ist in der Waldgesetzgebung geregelt. Gemäss § 26 Waldgesetz Kanton Solothurn (BGS 931.11; WaGSO) vom 29. Januar 1995 gewährt der Kanton Abgeltungen an die in Artikel 36 und 37 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) vom 4. Oktober 1991 genannten Massnahmen, die Menschen und erhebliche Sachwerte vor Naturereignissen schützen sowie für die Erfüllung der Funktion des Schutzwaldes notwendig sind. Es handelt sich um Abgeltungen, daher werden die Beiträge gemäss § 47 Waldverordnung Kanton Solothurn (WaVSO; BGS 931.12) vom 14. November 1995 nicht abgestuft. Nach § 51 WaVSO beträgt der Beitrag des Kantons 80% an die beitragsberechtigten Kosten. Dritte, die Nutzniesser oder Schadenverursacher sind, haben die restlichen 20% zu übernehmen.

2.3 Für die Realisierung der Massnahmen im Projekt „Schutzwald Bürenhorn 2016-2020“ besteht zwischen dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei und der Projektherrschaft, dem Forstbetrieb Dorneckberg-Süd, eine Vereinbarung, welche die Aufgaben und Zuständigkeiten regelt. Die Projektherrschaft ist gemäss den Vorgaben des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei für die Vereinbarungen mit den Nutznießern verantwortlich.

2.4 Die beitragsberechtigten Kosten für die geplante Projektdauer 2016-2020 betragen 338'000 Franken. Der Beitrag des Kantons beträgt demnach 270'000 Franken. Das „Schutzwaldprojekt Bürenhorn 2016-2020“ wird in zwei Ausführungsstapen umgesetzt. Die 1. Ausführungsstapen umfasst die ersten drei Teiletappen 2016-2018, die zweite Ausführungsstapen die beiden Teiletappen 2019-2020. Die Kosten und Beiträge verteilen sich auf die beiden Ausführungsstapen wie folgt:

Schutzwaldprojekt Bürenhorn 2016-2020	Beitragsberechtigte Kosten [CHF]	Beitrag Kanton [CHF]	Beitrag Nutzniesser [CHF]
1. Etappe 2016-2018	214'000	171'000	43'000
2. Etappe 2019-2020	124'000	99'000	25'000
Kosten total	338'000	270'000	68'000

2.5 Alle waldbaulichen Massnahmen sind nach der Konzeption Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald (NaiS) des Bundes auszuführen. Die Auslösung der jährlichen Massnahmen erfolgt objektbezogen mit der Genehmigung durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei. Für die Umsetzung der Massnahmen, die Qualitäts- und Erfolgskontrolle, sowie die Auszahlung der Beiträge ist die aktuelle Weisung „Schutzwald“ des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei massgebend.

2.6 Das Amt für Umwelt, Fachstelle Geologie sowie das Amt für Verkehr und Tiefbau wurden bei der Projektierung miteinbezogen oder haben eine Stellungnahme zum Projekt abgegeben. Es bestehen keine Einwände zu den vorgesehenen forstlichen Massnahmen. Bei der Umsetzung der geplanten Massnahmen sind die Hinweise und Empfehlungen der zuständigen Ämter zu berücksichtigen. Die Gemeinderäte von Seewen und Büren wurden orientiert.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 12, 25 und 26 WaGSO und §§ 46, 47 und 51 WaVSO:

3.1 Das „Schutzwaldprojekt Bürenhorn 2016-2020“ zur Gewährleistung und Verbesserung der Sicherheit vor Personen- und Sachschäden durch Rutschungen und Steinschlag auf die Kantonsstrasse wird genehmigt.

3.2 Basierend auf einem Kostendach von 338'000 Franken wird an die Projektherrschaft Forstbetrieb Dorneckberg-Süd ein Beitrag von 80% respektive maximal 270'000 Franken zugesichert. Die Zusicherung gilt bis Ende 2025.

3.3 Für die erste Etappe 2016-2018 mit einem Kostendach von 214'000 Franken wird ein Kantonsbeitrag von maximal 171'000 Franken bewilligt. Die Auszahlung der einzelnen Teilbeträge erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Kredite über die Position 3634000 A20515. Für die zweite Etappe 2019-2020 ist im Jahre 2019 eine zweite Kredittranche zu beantragen und bewilligen zu lassen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3; JF,MS,SCS)
Amt für Umwelt, Koordinationsstelle Naturgefahren

Projektherrschaft:

Forstbetrieb Dorneckberg-Süd, Revierförster, Forstwerkhof Welschhans, 4206 Seewen

Nutzniesser:

Amt für Verkehr und Tiefbau, Kreisbauamt III, Dornach

Waldeigentümer:

Gemeinde Büren, Seewenstrasse 18, 4413 Büren
Gemeinde Seewen, Dorfstrasse 17, 4206 Seewen
Privatwaldeigentümer (55; Versand durch AWJF)